

# Beschluss

Anpassungen Landessatzung - redaktionell

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz

Beschlussdatum: 07.12.2019

Tagesordnungspunkt: 6. Satzung

## Antragstext

1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Landessatzung von Bündnis 90/Die  
2 Grünen Brandenburg:

### 3 **1. Präzisierung Rechte der Mitglieder zur Teilnahme an Parteitag**

4 §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5 (1) Nr. 2. an den *Landesdelegiertenkonferenzen* teilzunehmen,

6 -Neufassung:

7 (1) Nr. 2 an den **Parteitagen** (*Landesdelegiertenkonferenz und Landesdelegiertenrat*) teilzunehmen,

### 8 **2. Präzisierung Organisationsstruktur**

9 § 5 Organisationsstruktur

10 Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg untergliedert sich in Orts- und Kreis-  
11 verbände. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden  
12 Gliederung in Gemeinden und Landkreise decken. Die Grüne Jugend Brandenburg ist der Jugendverband  
13 von Bündnis 90/Die Grünen und damit eine eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der  
14 Partei besteht Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Maßstäbe der  
15 Landesfinanzordnung wie u.a. das Vier-Augen-Prinzip werden von der Grünen Jugend Brandenburg  
16 eingehalten.

17 -Neufassung:

18 **(1)** Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg untergliedert sich in Orts- und  
19 Kreisverbände. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden  
20 Gliederung in Gemeinden und Landkreise decken.

21 **(2)** Die Grüne Jugend Brandenburg ist der Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen und damit eine  
22 eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der Partei besteht Programm-, Satzungs-,  
23 Finanz- und Personalautonomie. Die Maßstäbe der Landesfinanzordnung wie u.a. das Vier-Augen-Prinzip  
24 werden von der Grünen Jugend Brandenburg eingehalten.

### 25 **3. Anpassung Formulierung zu Ortsverband bzw. Regionalverband**

26 § 6 Ortsverbände

27 Ortsverbände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie bilden sich im Einvernehmen mit dem  
28 Kreisverband – auf örtlicher bzw. regionaler Ebene.

29 -Neufassung:

30 (1) Ortsverbände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. **Sie können sich überörtlich auch als**  
31 **Regionalverband zusammenschließen.** Sie bilden sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband.

32 (2) Desweiteren finden die Regelungen §7 Abs. 2,3 und 4 sinngemäß Anwendung.

#### 33 **4. Präzisierung max. Wahlperiode von Delegierten der Kreisverbände**

34 §7 Kreisverbände

35 (5) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt **mindestens alle** zwei Jahre die Delegierten für  
36 die Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und für den Landesdelegiertenrat.

37 -Neufassung:

38 (5) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt **für höchstes** zwei Jahre die Delegierten für die  
39 Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und für den Landesdelegiertenrat.

#### 40 **5. Ergänzung Organe des Landesverbans**

41 §8 Organe des Landesverbands, wird um einen Spiegelstrich ergänzt:

42 -das Landesschiedsgericht

#### 43 **6. Ergänzung Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Landesschiedsgerichts**

44 §16 Landesschiedsgericht

45 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem\*r Vorsitzenden, dem\*der Stellvertreter\*in und drei  
46 Beisitzer\*innen. Es wird von der LDK für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines  
47 Vorstands der Partei sein und in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu dieser  
48 stehen.

49 -Ergänzt wird der Landesparteirat

50 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem\*r Vorsitzenden, dem\*der Stellvertreter\*in und drei  
51 Beisitzer\*innen. Es wird von der LDK für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines  
52 Vorstands der Partei **oder des Landesparteirats** sein und in keinem beruflichen oder finanziellen  
53 Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen.

## Begründung

Alles kleinere Änderungen ohne wirklich inhaltliche Änderungen.

1. Bei den Rechten der Mitglieder ist bisher nur die Teilnahme an LDKen aufgeführt, nicht jedoch an LDRen. Die neue Formulierung nennt beide Arten von Parteitage.

2. Paragraph 5 soll einfach in 2 Absätze aufgeteilt werden.

3. Hier geht es um eine Präzisierung, um "Regionalverband" als Wort aufzuführen und klarer auszudrücken worum es geht.

4. Die alte Formulierung hat zu Missverständnissen geführt. Die neue Formulierung ist eindeutiger.

5. Das Landesschiedsgericht fehlte bisher bei der Aufzählung der Organe.

6. Mitglieder des Parteirates sollten auch nicht Mitglieder des Schiedsgerichts werden können.